

## Ist Ihr Verein richtig versichert?

Fragen an den Fachmann Günter Raissig, Direktor bei Gianella Jenni & Partner

Interview Christa Camponovo, Fachstelle vitamin B

---

Günter Raissig, der die Welt der Vereine auch aus seinem Privatleben bestens kennt, gibt Auskunft darüber, wie Vereinsvorstände einen ausreichenden und den Möglichkeiten angepassten Versicherungsschutz gewährleisten können und was sie dabei speziell beachten müssen.

**Ein Quartierverein organisiert ein Fest in der Mehrzweckhalle. Während des Festbetriebs fällt eine der originellen Dekorationen, welche offenbar schlecht befestigt war, von der Decke auf die Schulter einer Besucherin. Diese zieht sich eine schwere und langwierige Schulterverletzung zu. Da geht es wohl um die Haftpflicht?**

„Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet“. Dieser Artikel aus dem Obligationenrecht (Art. 41) gilt neben weiteren Artikeln als Basis für die Haftpflicht. Die Frage, ob jemand nun haftpflichtig ist oder nicht, lässt sich nicht immer einfach mit ja oder nein beantworten. Oft spielen verschiedene Faktoren mit, die berücksichtigt werden müssen.

Gerade das jedoch ist ein gewichtiges Argument für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Diese deckt nicht nur berechtigte Schadenersatzansprüche, sondern wehrt auch unberechtigte Ansprüche ab. Ein Haftpflichtversicherer setzt sich also auch für eine Schadenabwehr ein. Hat ein Verein keinen versierten Juristen in den eigenen Reihen, der diese Aufgabe unentgeltlich übernimmt, können diese Kosten zu einer wesentlichen und nicht bezifferbaren Belastung der Vereinsfinanzen führen.

Die Möglichkeit, dass eine, wie in diesem Fall erwähnt, verletzte Person mit Ansprüchen an den Organisator eines Festes oder an einen Verein gelangt, ist aber nahe liegend. Die Höhe eines möglichen Schadenfalles ist im Voraus nicht erahnbar. Es kann aber sehr teuer werden. Ist in den Statuten des Vereins vermerkt, dass der Verein jegliche Haftung ablehnt, schützt dieser Passus nicht vor allfälligen Forderungen.

Für einmalige Anlässe, welche den üblichen Rahmen der Vereinstätigkeit sprengen, kann eine spezielle Veranstaltungsversicherung abgeschlossen werden.

**Wie steht es mit der Haftung, wenn der Verein ein eigenes Clublokal besitzt? Bei eigenen Anlässen? Wenn er das Lokal weiter vermietet?**

Bei einem eigenen Clubhaus kommt noch die Haftung als Werk- oder Grundeigentümer dazu. Eine strengere Haftung, die schon durch die Tatsache begründet ist, dass ein Schaden durch einen Werkmangel begründet ist.

**Wie steht es mit der Einrichtung und allem Drum und Dran: EDV- Anlage, Mobiliar, Instrumente der Musikgesellschaft etc.?**

An diese Sach-Versicherungen wird meist zuerst gedacht. Hier lässt sich auch die Schadenhöhe besser abschätzen; es ist bekannt, was wie viel gekostet hat. Jeder Verein hat andere Ansprüche an Mobiliar etc. Ob z.B. ein PC heute noch speziell EDV-versichert werden soll, kann in Frage gestellt werden. Hingegen ist es prüfenswert, wie allfällige Vereinsdaten gesichert sind oder allenfalls versichert werden sollen. Auch Dritteigentum sollte in der Sachversicherung eingeschlossen sein. Plötzlich befindet sich Eigentum von einem befreundeten Verein im Lokal. Für die Instrumente der Musikgesellschaften z.B. gibt es spezielle Versicherungen, mit einem weitergehenden Versicherungsschutz.

**Der Basketballclub kann sich endlich den grossen Traum eines eigenen Fahrzeugs erfüllen. Was muss der Club beachten, wenn er damit die Mannschaften zu den Turnieren fahren will?**

Eine Haftpflichtversicherung muss ja zwingend abgeschlossen werden. Die Versicherer legen heute sehr viel Wert auf die Frage, wer das Fahrzeug lenkt. Der Kreis der möglichen Lenker muss im Verein geklärt werden – aufgepasst also, dass nicht plötzlich ‚jeder‘ den Bus fährt. Auch der Abschluss einer Voll- oder Teilkaskoversicherung kann geprüft werden. Die Unfallversicherung für die Insassen ist ebenfalls zu prüfen. Sind die Mannschaftsmitglieder anderweitig genügend versichert?

**Viele Vereine sind auch Arbeitgeber: Der Verein Mittagstisch beschäftigt Freiwillige oder Leute mit kleinen Teilpensen, der Krippenverein hat über zehn Angestellte. Wie ist es mit der Unfallversicherung?**

Vom Gesetz her muss jede in der Schweiz niedergelassene Person gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Für Nicht-Berufstätige ist das Unfallrisiko im Rahmen der persönlichen Krankenkasse mitversichert. Ambulante und stationäre Kosten sind je nach gewählter Krankenkassendeckung versichert.

Für Berufstätige besteht Versicherungsschutz im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung, welche durch den Arbeitgeber abgeschlossen ist. Alle Arbeitnehmer müssen in der Schweiz unfallversichert werden. Arbeitnehmer ist, wer gestützt auf einen Arbeitsvertrag nach dessen Weisung Arbeit verrichtet und entlohnt wird. Der zu versichernde Umfang richtet sich nach dem Umfang der ‚Arbeitszeit‘.

**Die Gründung des Krippenvereins ist erfolgreich über die Bühne gegangen, die Mitglieder sind eingeschrieben, ein geeignetes Lokal und die nötigen Finanzen sind gefunden worden. Jetzt geht es darum, Krippenpersonal einzustellen. Wie kommen die Vorstandsmitglieder ohne grosse Umwege zu den richtigen Informationen, damit sie alles richtig machen? Und wie und wo melden sie ihr Personal an?**

Für die Sozialversicherungen empfehlen wir als erste Ansprechstelle die AHV-Ausgleichskassen. Internetadressen wie im Kasten erwähnt, bieten hier bereits im Voraus hervorragende Unterstützung.

Für die obligatorischen Versicherungen (Unfallversicherung, evt. berufliche Vorsorge), welche bei privaten Gesellschaften abgeschlossen werden müssen, empfiehlt es sich, einen neutralen Versicherungsbroker oder eine Versicherungsgesellschaft zu kontaktieren.

**Nebst den Voll- und Teilzeitbeschäftigten im Hauptamt entschädigen Vereine auch Leute für kleine Pensen oder im Auftragsverhältnis. Welche Limiten gibt es hier?**

Ist die Tätigkeit für den Verein ‚nur‘ als Nebenerwerb eingestuft, sind die Leiterinnen und Leiter durch die Versicherung der Haupterwerbstätigkeit versichert. Auf dem Lohn von Personen die in einem Privathaushalt (Reinigung, Haushalt, Betreuung) und solchen die in einem Kunst- oder Kulturbereich beschäftigt sind, müssen die Beiträge in jeden Fall bezahlt werden. Wichtig sind die Merkblätter 2.04 und 2.06 der AHV.

Beschäftigte im Auftragsverhältnis sind für ihre eigene Versicherung selbst verantwortlich. Achtung: Die AHV-Unterstellung als Selbstständigerwerbende/r muss nachgewiesen sein. Die Sozialversicherung bestimmt, wer den Status der Selbstständigkeit erlangt.

**Zum Schluss noch eine aktuelle und brisante Frage: Die Medien berichteten von Fällen, in denen Vereinsvorstände für grosse Summen persönlich haftbar gemacht wurden, weil dem Vorstand ungetreue Geschäftsführung oder Misswirtschaft nachgewiesen wurde. Die so genannte Organhaftung kam dabei zum Zug. Verständlicherweise haben diese Meldungen viele Ehrenamtliche aufgeschreckt. Kann ein Vorstand oder seine einzelnen Mitglieder eine Haftpflichtversicherung (Verantwortungshaftung) abschliessen? Zu welchen Konditionen?**

Die Anzahl Versicherer für so genannte Organ-Haftpflicht- und/oder für Vertrauensschadenversicherungen ist nicht gross. Für im Handelsregisteramt eingetragene Vereine (meistens ein Grundkriterium) besteht die Möglichkeit, solche Versicherungen abzuschliessen. Die Versicherer wollen jedoch den einzelnen Fall individuell prüfen. Die Konditionen werden von Fall zu Fall festgelegt.

## vitamin B empfiehlt....

- **Haftpflichtversicherung:** für alle Vereine, die auch Anlässe organisieren.
- **Sachversicherung:** für alle Vereine, die ein eigenes Vereinslokal haben und Geräte oder andere Sachwerte besitzen.
- **Sozialversicherungen:** für alle von Vereinen gegen Entgelt beschäftigten Personen prüfen.

Diese Empfehlung ist keine abschliessende Aufzählung, sondern ein Hinweis auf die wichtigsten Versicherungen.

## Wohin wendet man sich bei Versicherungsfragen?

Erfahrene, unabhängige Versicherungsberater/innen arbeiten mit verschiedenen Versicherungen zusammen und können Ihnen angepasste Offerten machen. Erkundigen Sie sich im Bekanntenkreis oder Vereinsumfeld nach entsprechenden Referenzen. Nicht alle sogenannten Broker sind an kleinen Vereinen interessiert.

Erstkontakte sind in der Regel kostenlos, dies gilt auch für Versicherungsgesellschaften. Vergleichen Sie die eingeholten Offerten und prüfen Sie das Preis-Leistungsverhältnis.

Es gibt Dachverbände, welche mit Versicherern Pauschalverträge abgeschlossen haben, und deren angeschlossenen Vereine oder Sektionen von Vergünstigungen profitieren. Ein Anschluss oder ein Zusammenschluss kann sich lohnen.

Das Gebiet der Sozialversicherungen ist komplex und ständig im Wandel. Achten Sie bei Anstellungen von haupt- oder nebenamtlichem Personal darauf, dass Sie die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Siehe dazu auch die Arbeitshilfe Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht, [www.vitaminb.ch/a-z/arbeitshilfen](http://www.vitaminb.ch/a-z/arbeitshilfen). Auf der Website der AHV [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch) und des Bundesamtes für Sozialversicherungen [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) oder bei [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch) finden Sie viele Informationen und Merkblätter zu allen Sozialversicherungsarten.